

## **GESETZENTWURF**

### **der Landesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetzes**

#### **A Problem und Ziel**

Bis zur Neufassung des Artikels 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch das Gesetz vom 4. April 2000 (GVOBl. M-V S. 158) konnten Aufgaben nur durch formelles Gesetz auf die kommunalen Körperschaften übertragen werden. Dem entsprechend wurden auf dem Gebiet des Rechts der Rinderkennzeichnung und der Rindfleischetikettierung mit dem Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz vom 19. Januar 2000 (GVOBl. M-V S. 22) bestimmte Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen. Daneben waren Zuständigkeiten von Landesbehörden auf diesem Gebiet in der Rinderkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung vom 13. Oktober 1998 (GVOBl. M-V S. 849) geregelt, die gleichzeitig mit dem Erlass der Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung vom 31. August 2011 (GVOBl. M-V S. 942) außer Kraft getreten ist.

Seit dem 20. April 2000 können gesetzlich normierte Aufgaben auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, durch Rechtsverordnung der Landesregierung auf die Gemeinden und Landkreise übertragen werden. Die zuvor notwendige Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung von Bundes- und EU-Recht durch ein Gesetz entfällt damit.

Die bislang im Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz enthaltenen Zuständigkeiten sollen ohne inhaltliche Änderungen in die neu zu erlassende Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Rind- und Kalbfleischetikettierung sowie die dementsprechend zu ergänzende Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung überführt werden, und das Gesetz soll parallel dazu aus Gründen der Deregulierung und Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

## **B Lösung**

Das Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz soll aufgehoben werden.

Die bisher im Gesetz geregelten Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte für die Rinderkennzeichnung werden in die neu erlassene Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung überführt. Diese wird parallel zur Gesetzesaufhebung entsprechend geändert, um Regelungslücken zu vermeiden. Ebenso werden die übertragenen Aufgaben nach dem Rindfleischetikettierungsgesetz sowie die Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in der neuen Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Rind- und Kalbfleischetikettierung geregelt.

## **C Alternativen**

Anstelle der Gesetzesaufhebung könnte das Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz bestehen bleiben. Jede Anpassung der Zuständigkeit an geänderte Vorschriften des Bundes- oder des Europarechts würde dann aber wieder eine Änderung des Gesetzes erfordern. Der Vorteil des Landesorganisationsgesetzes, das im Zuge der Verwaltungsmodernisierung nicht zuletzt auch Rechtssicherheit im Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Verwaltung sowie der Behörden untereinander schaffen soll, würde ungenutzt bleiben.

## **D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)**

Die Aufhebung des Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetzes ist aus Gründen der Deregulierung und Rechtsbereinigung notwendig.

**E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**

**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

**2 Vollzugaufwand**

Keiner.

**F Sonstige Kosten**

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**G Bürokratiekosten**

Durch die Gesetzesaufhebung und die Neufassungen der Zuständigkeitsverordnungen werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt.

**DER MINISTERPRÄSIDENT  
DES LANDES  
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 20. November 2012

An die  
Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Frau Sylvia Bretschneider  
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Rinderkennzeichnungs- und Rindfleisch-etikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 13. November 2012 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

**Erwin Sellering**

## **ENTWURF**

### **eines Gesetzes zur Aufhebung des Rinderkennzeichnungs- und Rindfleisch-etikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

Das Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz vom 19. Januar 2000 (GVOBl. M-V S. 22) wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **A Allgemeines**

Bis zur Neufassung des Artikels 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch das Gesetz vom 4. April 2000 (GVOBl. M-V S. 158) konnten Aufgaben nur durch formelles Gesetz auf die kommunalen Körperschaften übertragen werden. Dementsprechend wurden auf dem Gebiet des Rechts der Rinderkennzeichnung und der Rindfleischetikettierung mit dem Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz vom 19. Januar 2000 (GVOBl. M-V S. 22) bestimmte Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Da seit dem 20. April 2000 Aufgaben auch aufgrund eines Gesetzes auf die Gemeinden und Landkreise übertragen werden können, sieht der § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, nunmehr vor, dass die zuständigen Behörden für die Ausführung von Bundes- und EU-Recht insgesamt durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt werden können. Mit dem Gesetzentwurf wird daher beabsichtigt, das Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz aus Gründen der Deregulierung und Rechtsbereinigung aufzuheben, nachdem die darin enthaltenen Zuständigkeiten einheitlich durch Rechtsverordnung geregelt sind.

### **B Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu § 1**

Für die Übertragung der Überwachungsaufgaben bei der Etikettierung von Rind- und Kalbfleisch und der Kennzeichnung von Rindern auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist eine Regelung durch formelles Gesetz nicht mehr notwendig. Das Rinderkennzeichnungs- und Rindfleischetikettierungsüberwachungsaufgabenübertragungsgesetz ist daher aufzuheben.

Die Übertragung der Aufgaben wird durch eine Landesverordnung geregelt, die auf der Grundlage von § 14 Absatz 1 und 4 des Landesorganisationsgesetzes erlassen wird.

Die Zuständigkeit für die Kennzeichnung von Rindern, die bisher in § 1 des Gesetzes geregelt war, wird mit den Kennzeichnungsvorschriften für andere Tierarten (Schafe und Ziegen, Equide, Schweine) in der Tierkennzeichnungszuständigkeitslandesverordnung zusammengefasst, die bisher in § 2 geregelte Zuständigkeit für die Etikettierung von Rindfleisch wird in einer Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Überwachung der Rind- und Kalbfleischetikettierung mit geregelt. Beide Verordnungen werden auf den neuesten Stand der Rechtsvorschriften gebracht und um die Bereiche erweitert, für die erst nach dem Jahr 2000 Kennzeichnungsvorschriften eingeführt worden sind.

**Zu § 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll möglichst bald in Kraft treten. Allerdings muss die Verkündung dieses Gesetzes, um sowohl Überschneidungen als auch Regelungslücken zu vermeiden, in demselben Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgen wie die Verkündung der beiden zu seiner Ablösung bestimmten Verordnungen.